

### Allgemeine Regeln für den Transport

#### **Geeigneter Fahrer:**

Angemessen geschult und erfahren im Umgang mit den zu transportierenden Tieren.

#### **Geeigneter Anhänger:**

Solider Zustand, sauber, überdacht, Lüftungsöffnung, ausreichende Höhe, verletzungssicher, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, weitgehend auslaufsicher (Exkrememente), rutschfester Boden, eingestreut (Stroh oder Sägespäne). Bei größeren Anhängern: Abtrenngitter und Beleuchtung.

#### **Umgang mit den Tieren:**

Schonend, nicht schlagen oder treten, kein Einsatz von Seilwinden oder dergleichen, keine spitzen Treibhilfen verwenden, nicht am Kopf, Schwanz oder Fell zerren, Einsatz von Viehtreibern nur noch **1 sec.** erlaubt. Einsatz der „Treibhilfen“ nur mit Sinn und Verstand!!

So kurzer Transport wie möglich

**Ladedichten** einhalten: (Mastschwein max. 235kg/qm, 25 kg Ferkel: 0,18 qm, 50 kg Schwein: 0,3 qm, 120 kg Schwein: 0,7 qm, 50 kg Kalb: 0,3-0,4 qm, 110 kg Kalb: 0,4-0,7 qm, Kuh: ca. 1,5 qm, Schaf: 0,2-0,5 qm je nach Größe und Wolle).

Prinzipiell: Alle Tiere sollen sich gleichzeitig legen können. Bei Hitze bis 20% mehr Platzbedarf!

### Abtrennung zwischen:

- verschiedenen Tierarten
- Zuchteber, Zuchthengsten
- angebundenen/ freien Tieren, behornten/hornlosen Tieren

### Transportalter:

Ferkel ab 3 Wochen, Kälber ab 10 Tagen, Lämmer >1 Woche (Ausnahme1: Transport von der Weide. Ausnahme 2: Tiere, die weniger als 100 km transportiert werden. Aber immer muss der Nabel abgetrocknet sein!!)

### Transportverbot:

Tiere, die nur mit Schmerzen bewegt werden können, Muttertiere in den ersten 7 Tagen nach der Geburt (Ausnahmen für Weide und Arztbesuch), Tiere mit umfangreichen Organvorfällen.

Letzten 10% der Trächtigkeit (Rind ab 250. Tag, Schwein ab 112. Tage Schaf ab 135.Tag der Trächtigkeit). Ausnahme bezüglich tragender Tiere: Transport durch Landwirt mit eigenem Fahrzeug bis max. 50 km.

### Achtung!!!!!!!

Landwirte, die ihre eigenen Tiere, weiter als 65 km weit mit dem eigenen Fahrzeug transportieren, benötigen auch eine **TYP 1- Zulassung** durch ihr zuständiges Landratsamt (Diese hat eine Gültigkeit von 5 Jahren).

Zusätzlich müssen sie einen **Befähigungsnachweis** erlangen (unbefristet gültig). Grundlage für den Befähigungsnachweis ist die Teilnahme an einem Sachkundekurs (1/2005). Inzwischen ist dieser oft Bestandteil der Lehrlingsausbildung.

Schäfer und Landwirte, die lediglich im Rahmen der Wanderung oder Weidebewirtschaftung ihre eigenen Tiere mit eigenen Fahrzeugen transportieren, können ohne Typ1-Zulassung und ohne Befähigungsnachweis auch über 65 km zur/von der Weide transportieren.

Bei Typ1-Zulassungen sind zusätzliche Bedingungen wie z.B. Aufzeichnungspflichten usw. zu berücksichtigen. Nähere Informationen gibt's beim Veterinäramt.

Version 1	Erstellt am 16.2.2015/UK	Freigegeben durch Sachgebietsleiter 34:  am 16.2.2015	Seite 2 von 2
-----------	-----------------------------	---	---------------